



Dietenheimer Straße 1 Via Teodone  
I-39031 Bruneck/Brunico (BZ)  
Tel +39 04 74 41 40 25  
Fax +39 04 74 55 11 17  
info.steuern@aichner.biz

**Rundschreiben Nr. 4/2011**  
ausgearbeitet von: Aristeia

Bruneck, 04.03.2011

## Öffentliche Arbeiten, Leistungen und Lieferungen – Rückverfolgbarkeit der Zahlungsströme

Gesetz Nr. 136 vom 13.08.2010

Gesetzesdekret 12.11.2010, Nr. 187, umgewandelt in Gesetz Nr. 217 vom 17.12.2010

---

### 1. Vorbemerkung

Mit Wirkung der Art. 3 und 6, vom Gesetz Nr. 136 vom 13.8.2010, wurden neue Bestimmungen zur **Rückverfolgbarkeit der Zahlungsströme** im Zusammenhang mit öffentlichen Arbeiten, Leistungen und Lieferungen erlassen.

Nachdem einige Unklarheiten über die Interpretation des Gesetzes und auch Schwierigkeiten mit seiner operativen Umsetzung bestanden, wurde nun mit den Art. 6 und 7 vom Gesetzesdekret (im folgenden GD Nr. 187 vom 12.11.2010), in Kraft getreten am 13.11.2010 und sodann in das Gesetz Nr. 217 vom 17.12.2010 umgewandelt, die bisherige Regelung interpretiert, ergänzt und abgeändert.

Am 18.11.2010 hat die Aufsichtsbehörde für die öffentlichen Ausschreibungen ("Autorità di vigilanza sui contratti pubblici di lavori, servizi e forniture") erste Klärungen zur Durchführung dieser Bestimmungen veröffentlicht („determinazione n. 8 del 18.11.2010“); dieselbe Behörde hat sodann am 22.12.2010 weitere Klärungen veröffentlicht, in denen auch der Abänderung der Bestimmungen im Zuge der Umwandlung in das Gesetz Nr. 217 Rechnung getragen wurde („determinazione n. 10 del 22.12.2010“).

In der Folge werden die entsprechenden Bestimmungen im Lichte der eingetretenen Neuerungen erläutert.

### 2. Wirksamkeit

---

Nach der sog. „authentischen“ (und somit rückwirkenden) Interpretation durch das GD 187/2010 gilt nun im Hinblick auf die Wirksamkeit der Bestimmungen zur Rückverfolgbarkeit:

Die neue Regelung **gilt für öffentliche Arbeiten, Lieferungen und Leistungen**, deren Verträge ab dem **7.9.2010** unterzeichnet wurden (Datum des Inkrafttretens von Gesetz 136/2010) sowie für **Werkverträge mit Subunternehmern**, die aus den zuvor genannten Verträgen resultieren.

Wie die Aufsichtsbehörde nun klarstellt, gelten die neuen Bestimmungen für:

- Verträge, die ab dem 7.9.2010 abgeschlossen wurden (auch wenn die Ausschreibung selbst früher erfolgte);
- Verträge, die ab dem 7.9.2010 abgeschlossen wurden und sich auf ergänzende Leistungen bzw. Arbeiten beziehen (auch wenn der zugrunde liegende Werkvertrag vor dem 7.9.2010 abgeschlossen wurde);
- neue Verträge, die aufgrund eines Konkursverfahrens gegen den Auftragnehmer abgeschlossen wurden, oder welche Abänderungen („varianti“) zum Inhalt haben, welche mehr als ein Fünftel des Gesamtwerts des Werkvertrages ausmachen.

Diese Verträge müssen die erforderlichen Vertragsklauseln zur Rückverfolgbarkeit bereits bei ihrer Unterzeichnung beinhalten.



## 3. Übergangsregelung

---

**Die Verträge, die vor dem 7.9.2010 abgeschlossen wurden**, sowie die Werkverträge mit Subunternehmern, die aus den zuvor genannten Verträgen resultieren, **sind bis zum 17.6.2011** (180 Tage ab Inkrafttreten von Gesetz 217/2010) und nicht mehr – wie von GD 187/2010 vorgesehen - bis zum **7.3.2011** (180 Tage ab Inkrafttreten des Dekrets) **an die neuen Bestimmungen anzupassen**.

### 3.1 AUTOMATISCHE ERGÄNZUNG DER VERTRÄGE

---

Im Zuge der Umwandlung von GD 187/2010 wurde festgelegt, dass die betreffenden Verträge im Sinne von Art. 1374 ZGB als „automatisch“, um die Klauseln zur Rückverfolgbarkeit ergänzt zu betrachten sind.

Die Aufsichtsbehörde stellt in diesem Zusammenhang folgendes klar:

- Haben die Vertragsparteien bis zum Ablauf des Übergangszeitraums (17.6.2011) die Verträge nicht freiwillig angepasst, so werden sie dann „automatisch“ ergänzt, ohne dass dazu zusätzliche bzw. ergänzende Schriftstücke erforderlich sind;
- Die automatische Ergänzung gilt sowohl für den Hauptvertrag als auch für die daraus resultierenden Unterverträge und verhindert deren Nichtigkeit nach Ablauf des Übergangszeitraums; gleichzeitig sparen die Unternehmen Kosten, während die Kontrollen durch den öffentlichen Auftraggeber vereinfacht werden.

### 3.2 DURCHFÜHRUNG DER ZAHLUNGEN

---

Des Weiteren stellt die Behörde klar, dass bis zum Ablauf des Übergangszeitraums (17.6.2011) die Zahlungen aus Verträgen, die vor dem 7.9.2010 unterzeichnet wurden, nach wie vor durchgeführt werden können, auch wenn die Klauseln zur Rückverfolgbarkeit fehlen und der Ausschreibungscode (CIG) nicht angegeben wird.

## 4 ANWENDUNGSBEREICH

### 4.1 SUBJEKTIVER ANWENDUNGSBEREICH

---

Die neuen Bestimmungen zur Rückverfolgbarkeit von Zahlungsströmen wurden erlassen, um kriminelle Unterwanderungen zu vermeiden; sie betreffen die Auftragnehmer und Subunternehmen, die an öffentlichen Arbeiten mitwirken („i subappaltatori e i subcontraenti della filiera delle imprese“), sowie auch die Konzessionäre von öffentlichen (auch EU-) Finanzierungen, welche in irgendeiner Weise an öffentlichen Arbeiten, Lieferungen und Leistungen beteiligt sind.

Die Aufsichtsbehörde stellt nun klar, dass all jene Akteure zur Einhaltung der Rückverfolgbarkeitsbestimmungen verpflichtet sind, für welche auch die Anwendung des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 163/2006 vorgeschrieben ist; es sind dies:

- Die öffentlichen Auftraggeber („le stazioni appaltanti“);
- die Behörde, welche den Zuschlag für die Ausschreibung erteilt („amministrazioni aggiudicatrici“), also etwa: staatliche Behörden sowie jene der Gebietskörperschaften, sonstige öffentliche Körperschaften ohne wirtschaftliche Tätigkeit, öffentlich-rechtliche Organisationen sowie sämtliche wie auch immer benannten Vereinigungen, Konsortien und Zusammenschlüsse dieser Körperschaften;
- die Körperschaft, welche den Zuschlag für die Ausschreibung erteilt („enti aggiudicatori“); dazu zählen auch öffentliche Unternehmen („imprese pubbliche“);
- die Konzessionsinhaber von öffentlichen Arbeiten und Dienstleistungen

Des Weiteren stellt die Aufsichtsbehörde klar, dass in diesem Zusammenhang:



- die Rechtsform (z.B. öffentlich- oder privatrechtliche Gesellschaft, öffentlich-rechtliche Organisationen, Einzelunternehmer, Freiberufler oder Sozietäten)
- sowie die Art der ausgeübten Tätigkeit irrelevant sind.

Die Behörde stellt auch fest, dass die besprochenen Bestimmungen auch in folgenden Fällen zur Anwendung kommen:

- bei befristeten bzw. zeitweiligen Unternehmenszusammenschlüssen;
- bei Konsortien ("consorzi ordinari di concorrenti");
- bei Gesellschaften, welche von verschiedenen Unternehmen nach der Zuteilung der Arbeiten gegründet wurden;
- bei Forderungsabtretungen im Hinblick auf die Zahlungen zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und dem Käufer der Forderung.

## 4.2 OBJEKTIVER ANWENDUNGSBEREICH - VERTRÄGE

---

Das GD 187/2010 enthält – in der Form einer authentischen Interpretation - eine Legaldefinition des Begriffs "filiera delle imprese":

Gemeint sind Werkverträge mit Subunternehmen im Sinne von Art. 118, des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 163/2006, und somit jeder Vertrag, welcher Tätigkeiten zum Inhalt hat, die – an welchem Ort auch immer – den Einsatz von Arbeitskräften ("manodopera") vorsehen, wie etwa Lieferungen mit Montage und die Verleihung von Geräten und Maschinen samt Personal, wenn ihr Wert über 2% des gesamten Werkvertrags oder jedenfalls über 100.000,00 Euro liegt, und falls der Anteil der Personalkosten über 50% des gesamten Vertrages ausmacht;

Sowie Unterverträge ("subcontratti"), welche – auch nicht ausschließlich - für die Durchführung des zugrunde liegenden Vertrages abgeschlossen werden.

In diesem Zusammenhang stellt die Aufsichtsbehörde folgendes klar:

Ob dem Auftrag ein Wettbewerb bzw. eine Ausschreibung zuvor ging oder nicht, ist irrelevant;

Entscheidend ist die Art des Vertrags bzw. der Beauftragung (Unterwerkverträge bzw. Unterverträge jeder Art mit Subunternehmern, welche für die Durchführung des zugrunde liegenden Hauptwerkvertrags erforderlich sind), unabhängig von der hierarchischen Struktur der Unterverträge;

Als „Unterverträge“ bzw. "subcontratti" gilt die Gesamtheit der Verträge, welchen der Hauptwerkvertrag zugrunde liegt, und zwar auch dann, wenn ihr Wert im Einzelnen unter 2% des gesamten Werkvertrags oder unter 100.000,00 Euro liegt.

Dies können beispielsweise die Verleihung von Geräten und Maschinen samt Personal, aber auch ohne Personal sein („noli a caldo e a freddo“), Lieferungen von Eisen oder Zement, Tarnsportleistungen, Aushubarbeiten, die Entsorgung von Erdschutt oder Müll, Enteignungen, Wachdienst, Planung, eine Mensa an der Baustelle, die Reinigung der Baustelle etc.

Die Aufsichtsbehörde legt des weiteren fest, dass die Bestimmungen zur Rückverfolgbarkeit auf folgende Verträge Anwendung finden:

- Werkverträge und Verträge über Lieferungen und Leistungen, darunter auch jene, welche nicht bzw. nur zum Teil in den Anwendungsbereich der gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 163/2006 fallen;
- Verträge, die von öffentlichen Unternehmen sog. Sonderbereiche („settori speciali“) ex lgs. 163/2006 abgeschlossen werden (Z.B. Gas, thermische Energie, Wasser, Transport- und Postdienste); privatrechtliche Verträge, die von öffentlichen Unternehmen außerhalb dieser Tätigkeiten abgeschlossen werden, fallen dagegen nicht unter die besprochenen Bestimmungen;
- die Konzession von öffentlichen Arbeiten und Dienstleistungen;
- Verträge über eine sog. Public-Private-Partnership (einschließlich einschlägiger Leasingverträge);
- Unterwerkverträge und -lieferverträge;



- Regiearbeiten einschließlich Direktbeauftragungen;
- Werkverträge, welche von einer öffentlichen Körperschaft oder einem Konzessionär direkt mit einem verbundenen Unternehmen („impresa collegata“) abgeschlossen werden;
- Verträge, mit denen ein Auftragnehmer nach einem öffentlichen Wettbewerb mit einer Projektentwicklung bzw. Projektsteuerung beauftragt wird (auch für Vorprojekte);
- Das Ausleseverfahren für den privaten Gesellschafter einer gemischten (öffentlich-privaten) Gesellschaft mit gleichzeitiger Beauftragung dieses Gesellschafters (des sog. „socio operativo“).

Folgende Leistungen bzw. Verträge sind nach Auffassung der Behörde dagegen von der Anwendung der besprochenen Bestimmungen ausgeschlossen:

- Öffentliche Aufträge, die von einer öffentlichen Behörde („amministrazione aggiudicatrice o ente aggiudicatore“) an eine andere öffentliche Behörde oder einer Vereinigung bzw. ein Konsortium aus öffentlichen Behörden vergeben werden;
- Leistungen, welche zugunsten der öffentlichen Verwaltung von Rechtspersonen erbracht werden, die zwar keine öffentlichen Behörden sind, aber den selben Kontrollen unterliegen, welche die öffentliche Verwaltung bei ihren eigenen Strukturen durchführt (sog. „affidamenti in house“);
- Regiearbeiten durch die Behörde selbst („tramite amministrazione diretta“).

#### 4.3 OBJEKTIVER ANWENDUNGSBEREICH - ZAHLUNGEN

---

Die Aufsichtsbehörde stellt klar, dass für Ausgaben, die vom öffentlichen Kassenwart aus dem „fondo economale“ bestritten werden und nicht im Zusammenhang mit einem Werkvertrag stehen, die besprochenen Bestimmungen nicht zur Anwendung kommen, sofern diese Ausgaben durch eine detaillierte Auflistung in der Geschäftsordnung der Behörde typisiert sind.

Laut Aufsichtsbehörde betrifft dies etwa:

- Steuern, Gebühren und weitere Rechte der Staatskasse;
- Postspesen
- Stempelmarken;
- Reisekostenbevorschussungen;
- Aufwendungen für den Zukauf von geringwertigen Gütern und Materialien, von Gebühren für den Personentransport sowie für Zeitungen und Zeitschriften.

Diese Aufwendungen können also auch mit anderen Zahlungsmitteln bestritten werden; die geltenden Gesetze sind in jedem Fall einzuhalten.

Die Behörde stellt klar, dass (auch) folgende Zahlungen den Bestimmungen zur Rückverfolgbarkeit nicht unterliegen:

- Der Transfer von Geldmitteln durch die staatliche Verwaltung an öffentliche Körperschaften (auch Gesellschaften), um Kosten abzudecken, die in Ausübung der institutionellen Funktion bestritten werden, welche diese Körperschaft kraft geltender Gesetze innehat;
- Etwaige Schadenersatzzahlungen durch Versicherungen („imprese assicuratrici appaltatrici“) an Dritte, welche durch den versicherten öffentlichen Auftraggeber Schäden erlitten haben;
- Entschädigungen und Schadenersatzzahlungen nach Enteignungen durch den öffentlichen Auftraggeber oder die öffentlichen Behörden („enti aggiudicatori“).

#### **“Cash Pooling“**

Im Hinblick auf das sog. „Cash Pooling“, also die zentralisierte Verwaltung von Geldmitteln auf Konzernebene, gilt folgendes:

- Die Bestimmungen zur Rückverfolgbarkeit der Zahlungsströme zwischen dem Konzern und Dritten kommen im Hinblick auf die Kontobewegungen der einzelnen Konzerngesellschaften zur Anwendung;



- bei konzerninternen Operationen sind die Bestimmungen zur Rückverfolgbarkeit dann einzuhalten, wenn "effektiv" Zahlungen auf der Grundlage von Leistungen im Rahmen bzw. in der Folge eines Werkvertrags erfolgen.

## 5. EIGENE BZW. „DEDIZIERTE“ BANKKONTEN

---

Die Auftragnehmer und Subunternehmer, die an öffentlichen Arbeiten mitwirken, sowie auch die Konzessionäre von öffentlichen (auch EU-) Finanzierungen, welche in irgendeiner Weise an öffentlichen Arbeiten, Lieferungen und Leistungen beteiligt sind, müssen **ein oder mehrere Girokonten** bei Banken oder der italienischen Post führen und auf diesen sog. „dedizierten“ Konten müssen sämtliche Geldbewegungen aus den öffentlichen Aufträgen laufen („dedicati“); es können aber auch andere Bewegungen erfolgen.

Die Aufsichtsbehörde stellt nun folgendes fest:

- **Die Auftragnehmer und Subunternehmer müssen also „dedizierte“ Konten verwenden; dies gilt für Zahlungsein- wie auch Zahlungsausgänge;**
- **Auf dieses Konto müssen die Zahlungen des öffentlichen Auftraggebers zugunsten des Auftragnehmers eingehen; aber auch die Zahlungen des Auftragnehmers an die Subunternehmer bzw. von Subunternehmern an Dritte müssen von dedizierten Konten aus erfolgen.**

In diesem Zusammenhang sieht eine sog. „authentische Interpretation“ im GD 187/2010 folgendes vor:

- Sämtliche Transaktion bzw. Zahlungen („operazioni finanziarie“) **aus öffentlichen Aufträgen müssen über ein oder mehrere Bank- oder Postkonten laufen**; dasselbe Konto kann auch für mehrere Aufträge verwendet werden, sofern für jeden dieser Aufträge die erforderliche Mitteilung über die verwendeten Konten an den Auftraggeber („stazione appaltante“ oder „amministrazione concedente“) durchgeführt wurde.
- **auf diesen Konten können aber auch andere Bewegungen erfolgen, die nicht im Zusammenhang mit den öffentlichen Aufträgen stehen**

Die Aufsichtsbehörde legt folgendes fest:

- *Die dedizierten Konten können auch für Geschäftsfälle bzw. Zahlungen verwendet werden, die nichts mit dem entsprechenden Werkvertrag zu tun haben (eine Baufirma kann also auch die Zahlungen im Zusammenhang mit der Errichtung eines privaten Bauvorhabens aus dem dedizierten Konto aus durchführen);*
- *somit müssen nicht alle Zahlungen auf dem dedizierten Konto aus einem öffentlichen Auftrag stammen; aber alle Zahlungen aus dem öffentlichen Auftrag müssen auf einem dedizierten Konto erfolgen;*
- **es ist möglich, einem Auftrag mehrere Konten zu „widmen“, oder aber ein Konto für mehrere Aufträge zu verwenden - auch ein bereits laufendes Konto kann als „dediziertes“ benannt werden.**

### **Strafbestimmungen**

Zahlungen im Zusammenhang mit bzw. aus öffentlichen Arbeiten, Lieferungen und Leistungen, welche nicht per Bank- oder Postüberweisung erfolgen, haben im Sinne von Art. 6, Abs. 1, Gesetz 136/2010, wie es im Zuge der Umwandlung vom GD 187/2010 abgeändert wurde, eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 5% bis 20% der Zahlung zur Folge, unbeschadet der Bestimmungen zur Vertragsauflösung.

Zahlungen im Zusammenhang mit bzw. aus öffentlichen Arbeiten, Lieferungen und Leistungen, welche zwar per Bank- oder Postüberweisung erfolgen, jedoch nicht auf einem eigens dafür eingerichteten Konto („dedicato“), haben im Sinne von Art. 6, Abs. 2, Gesetz 136/2010 eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 2% bis 10% der Zahlung zur Folge.

## 6. MITTEILUNG AN DEN ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBER

---

Die Auftragnehmer bzw. all jene Akteure, die in irgendeiner Form an den öffentlichen Arbeiten mitwirken, müssen dem öffentlichen Auftraggeber („stazione appaltante“ oder „amministrazione concedente“) folgende Daten mitteilen:

- Die **Bankverbindung** selbst;



- sowie die **Personendaten** und die **Steuernummer der Zugangsberechtigten**.

In diesem Zusammenhang stellt nun die Aufsichtsbehörde folgendes klar:

- In der entsprechenden Mitteilung muss angegeben werden, auf welche öffentliche Arbeit(en)/Lieferung(en)/Leistungen sich das Konto bezieht;
- **werden mit ein und demselben öffentlichen Auftraggeber mehrere Verträge abgeschlossen, so kann die Mitteilung des bzw. der dedizierten Konten auch nur einmal erfolgen und muss nicht bei jedem weiteren Auftrag erneuert werden;**
- bei juristischen Personen muss die Mitteilung vom gesetzlichen Vertreter oder aber von einem eigens dazu Bevollmächtigten unterzeichnet werden.

---

## 6.1 FRISTEN

Nach der Novellierung durch das GD 187/2010 gelten nun folgende Fristen:

Bei bereits laufenden Girokonten: 7 Tage ab ihrer ersten Verwendung für Zahlungen ("operazioni finanziarie") aus öffentlichen Aufträgen;

Bei der Einrichtung neuer Girokonten: 7 Tage ab Kontoeröffnung;

In diesem Zusammenhang stellt nun die Aufsichtsbehörde folgendes klar:

Bei bereits aktiven Girokonten läuft die Frist von 7 Tagen ab jenem Moment an, in dem das Konto als „dediziert“ benannt wird;

Bis zur Vorlage der entsprechenden Mitteilung darf das Konto nicht für Zahlungen aus öffentlichen Aufträgen verwendet werden („non é ipotizzabile l'utilizzo“).

---

## 6.2 NACHTRÄGLICHE ABÄNDERUNGEN

Das GD 187/2010 führt auch die Pflicht ein, sämtliche nachträgliche Abänderungen der in diesem Zusammenhang relevanten Daten mitzuteilen.

---

## 6.3 STRAFBESTIMMUNGEN

Die unterlassene, verspätete oder unvollständige Mitteilung dieser Daten hat im Sinne von Art. 6, Abs. 4, Gesetz 136/2010 eine Verwaltungsstrafe von 500,00 bis 3.000,00 Euro zur Folge.

---

## 7. VERWENDUNG VON EIGENEN BANKKONTEN UND BANKÜBERWEISUNGEN

Sämtliche Zahlungen (Ein- und Ausgänge) aus den öffentlichen Arbeiten, Lieferungen und Leistungen (sowie die Zahlungsströme aus öffentlichen Finanzierungen) müssen:

Auf diesen „dedizierten“ Konten erfolgen bzw. dort verbucht werden;

Es darf sich ausschließlich um

- Bank- oder Postüberweisungen
- oder aber – wie vom GD 187/2010 festgelegt - um andere Zahlungsmittel handeln, welche die Rückverfolgung der Zahlungsströme ermöglichen.

Was nun die „anderen Zahlungsmittel, welche die Rückverfolgung der Zahlungsströme ermöglichen“ betrifft, legt die Aufsichtsbehörde folgendes fest:

Die Zahlung per Bankeinzug („Ricevute Bancarie Elettroniche“ bzw. RI.BA) ist zulässig;

Folgende Zahlungsmittel sind dagegen zur Zeit noch nicht zulässig, weil sie keine vollständige Rückverfolgbarkeit gewährleisten:

- RID-Zahlungen („Rapporti Interbancari Diretti“);



- Zahlungen per „SEPA Direct Debit“ (europaweite, RID-ähnliche Zahlungen).

Im Hinblick auf die Inhaber öffentlicher Konzessionen legt die Behörde folgendes fest:

Die Kunden können die entsprechenden Vergütungen (z.B. TARSU) mit jedem Zahlungsmittel (auch in bar) entrichten;

Die Zahlungen müssen aber auf ein dediziertes Konto eingehen, welches der Konzessionär dem Auftraggeber mitgeteilt hat.

### ***Strafbestimmungen***

Zahlungen im Zusammenhang mit bzw. aus öffentlichen Arbeiten, Lieferungen und Leistungen, welche nicht in der vorgeschriebenen Form erfolgen (also nicht per Bank- oder Postüberweisung bzw. durch die anderen Zahlungsmittel, welche die Rückverfolgbarkeit ermöglichen), haben im Sinne von Art. 6, Abs. 2, Gesetz 136/2010, wie es im Zuge der Umwandlung vom GD 187/2010 abgeändert wurde, eine Verwaltungsstrafe in Höhe 2% bis 10% der Zahlung zur Folge.

## **8. MODALITÄTEN DER ÜBERWEISUNGEN – ANGABE DES AUSSCHREIBUNGSCODES UND DES EINHEITLICHEN PROJEKTCODES**

---

Um die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten, müssen nach der Novellierung durch das GD 187/2010 **bei sämtlichen besprochenen Zahlungen** durch den öffentlichen Auftraggeber, den Auftragnehmer und die Subunternehmer der **„Ausschreibungscode“ („codice identificativo di gara bzw. CIG“)** sowie - falls er im Sinne von Art. 11, Gesetz 3/2003 vorgeschrieben ist - der sog. **„Einheitliche Projektcode“ („codice unico di progetto“ bzw. CUP) angegeben werden.**

### **8.1 AUSSCHREIBUNGSCODE (CIG)**

---

Der CIG wird von der Aufsichtsbehörde zugeteilt, welche über die öffentlichen Ausschreibungen und Aufträge wacht („autorità di vigilanza sui contratti pubblici di lavori, servizi e forniture“) und zwar auf Antrag des öffentlichen Auftraggebers („stazione appaltante“).

Im Hinblick auf Verträge, die vor dem 7.9.2010 abgeschlossen wurden und zum Ende des Übergangszeitraums (17.6.2011) noch laufen, hat die Behörde vorgeschlagen, dass der öffentliche Auftraggeber den betreffenden Unternehmen eine Mitteilung mit Angabe des CIG zusendet, sofern die nicht schon erfolgt ist.

### **8.2 EINHEITLICHER PROJEKTCODE (CUP)**

---

Mit Wirkung von Art. 11, Gesetz L. 3/2003 muss seit dem 1.1.2003 jedes öffentliche Investitionsvorhaben einen einheitlichen Projektcode (CUP) führen; die entsprechenden Modalitäten und Verfahren wurden mit der Beschlussfassung der CIPE Nr. 143 vom 27.12.2002 definiert.

Der CUP muss vom Projektträger („Soggetto titolare del progetto“) angefordert werden.

Im Zuge der Umwandlung vom GD 187/2010 wurde des Weiteren festgelegt, dass bis zur entsprechenden Anpassung der EDV-Systeme von Post und Banken der CUP in jenem Feld angegeben werden kann, das für den Zahlungsgrund vorgesehen ist.

### **8.3 KLÄRUNGEN DURCH DIE AUFSICHTSBEHÖRDE**

---

In diesem Zusammenhang stellt nun die Aufsichtsbehörde folgendes klar:

- Die Angabe des CIG ist für jeden öffentlichen Vertrag erforderlich, der Arbeiten, Leistungen oder Lieferungen zum Inhalt hat, unabhängig vom Vertragswert und der Art der Beauftragung;
- bei öffentlichen Investitionsvorhaben ist – unabhängig vom Investitionsvolumen - zusätzlich zum CIG auch der CUP vorgeschrieben;



- auch der öffentliche Auftraggeber muss den CIG (und, falls erforderlich, auch den CUP) in seinen Zahlungen an den Auftragnehmer bzw. den Konzessionär von öffentlichen Finanzierungen angeben;
- wird ein Bankeinzug vorgenommen (Ri.Ba.), muss der CIG (und falls erforderlich auch der CUP) von Anfang an vom Begünstigten (und nicht vom Schuldner) angegeben werden; das Verfahren beginnt nämlich mit dem Antrag des Begünstigten und sieht erst dann eine Benachrichtigung des Schuldners und schließlich die Zahlung selbst vor;
- werden einschlägige Forderungen abgetreten, so ist auch der Käufer verpflichtet, CIG und (falls erforderlich) auch CUP anzugeben, und seine Zahlungen an den Akteur, der die Forderungen abtritt, mit Zahlungsmitteln vorzunehmen, welche die Rückverfolgung der Geldflüsse ermöglichen.

## 8.4 STRAFBESTIMMUNGEN

---

Zahlungen per Bank- oder Postüberweisung im Zusammenhang mit bzw. aus öffentlichen Arbeiten, Lieferungen und Leistungen, welche ohne Angabe des CIG bzw. CUP erfolgen, haben im Sinne von Art. 6, Abs. 2, Gesetz 136/2010, wie es im Zuge der Umwandlung vom GD 187/2010 abgeändert wurde, eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 2% bis 10% der Zahlung zur Folge.

In diesem Zusammenhang ist anzunehmen, dass die unterlassene Angabe des CUP nur dann bestraft wird, wenn die Angabe im Sinne der oben genannten Bestimmung obligatorisch ist.

## 9. ZAHLUNGEN AN ANGESTELLTE, BERATER UND LIEFERANTEN

---

**Auch sämtliche Zahlungen an Angestellte, Berater und Lieferanten von Gütern und Dienstleistungen im Zusammenhang mit den besprochenen Arbeiten**, die für das betreffende Unternehmen allgemeine Aufwendungen darstellen, sowie die Zahlungen für den Zukauf von (diesen Aufträgen zurechenbaren) Sachanlagen müssen zur Gänze:

- **über die eigens eingerichteten Bankkonten erfolgen** (bzw. nach der Novellierung durch das GD 187/2010 mit anderen Zahlungsmitteln, welche eine Rückverfolgung der Zahlungsströme ermöglichen)
- und dies auch dann, wenn sie sich nicht ausschließlich auf die öffentlichen Arbeiten beziehen.

Die Aufsichtsbehörde bestätigt nun, dass unter anderem auch folgende Zahlungen über ein dediziertes Konto erfolgen müssen:

- Löhne und Gehälter;
- Aufwendungen für Druckerzeugnisse, Photokopien, Abos, Mieten, Strom oder Telefon;
- Beratungen (rechtliche, steuerrechtliche, technische und administrative Beratung).

Schließlich stellt die Behörde folgendes klar:

Die Zahlungen müssen einem Projekt bzw. Vertrag zugeordnet werden, auch wenn sie mehrere betreffen; wird etwa ein bestimmtes Gerät erworben, das für verschiedene öffentliche Verträge verwendet wird, so ist die entsprechende Zahlung dennoch einem einzigen Auftrag zuzuordnen (in der Diktion der Behörde: "il relativo pagamento risulterà registrato per l'intero con esclusivo riferimento ad una delle commesse in questione");

Dasselbe gilt auch für die Lohnzahlungen; sie erfolgen von einem Konto, welches einem bestimmten Auftrag zugeordnet bzw. eben "gewidmet" ist, auch wenn die Leistungen der Angestellten bei mehreren Aufträgen in Anspruch genommen werden;

Für diese Zahlungen ist **kein CIG/CUP** anzugeben.

Des Weiteren stellt die Behörde folgendes klar:

1. Barzahlungen sind in jedem Fall ausgeschlossen – dies gilt für alle Geschäftsfälle und alle Beträge;
2. als Alternative zu Überweisungen und Bankeinzug können Bank- und Postschecks nur dann verwendet werden, wenn alle nachstehenden Voraussetzungen gegeben sind:



- der Empfänger darf nicht in der Lage sein, Zahlungen auf einem K/K zu empfangen;
- das Konto, auf dem die Schecks gezogen werden, muss dediziert sein;
- die Schecks müssen mit der Aufschrift „nicht übertragbar“ versehen sein; CIG/CUP sind nicht anzugeben.

## 10. ZAHLUNGEN AN RENTENINSTITUTE, ÖFFENTLICHE LIEFERANTEN UND ABGABEN

---

Folgende Zahlungen dagegen können auch in einer anderen Form als der Bank- bzw. Postüberweisung erfolgen:

- Zahlungen an Renteninstitute, Versicherungen und an institutionelle Körperschaften (z.B. INPS, INAIL, Bauarbeiterkasse, Versicherungen oder Bürgschaften im Zusammenhang mit dem Auftrag etc.);
- Zahlungen an Versorger bzw. die Inhaber öffentlicher Leistungen (Strom, Telefon etc.);
- Abgaben.

Nach der „authentischen Interpretation“ durch das GD 187/2010 gilt auch hier, dass andere Zahlungsmittel als die Bank- oder Postüberweisung sehr wohl zulässig sind, sofern sie die Rückverfolgbarkeit der Zahlungsströme gewährleisten.

Die Aufsichtsbehörde legt zusätzlich fest:

Diese Zahlungen müssen belegt werden und jedenfalls dergestalt durchgeführt werden, dass eine volle Rückverfolgbarkeit gegeben ist; CIG/CUP sind nicht anzugeben;

Zusätzlich zu Überweisungen und Ri.Ba. können auch Kreditkarten verwendet werden, sofern diese einem dedizierten Konto zugeordnet sind.

## 11. TÄGLICHE AUSGABEN

---

Auch die wiederkehrenden bzw. „täglichen Ausgaben“ (spese giornaliere) von bis zu **1.500,00 Euro** (das Limit wurde im Zuge der Umwandlung vom GD 187/2010 angehoben; zuvor 500,00 Euro) im Zusammenhang mit den besprochenen öffentlichen Arbeiten können in einer anderen Form als der Bank- bzw. Postüberweisung erfolgen (wobei die Pflicht zum Zahlungsbeleg und auch das Verbot von Barzahlungen aufrecht bleiben).

Nach der „authentischen Interpretation“ durch das GD 187/2010 gilt auch hier, dass andere Zahlungsmittel als die Bank- oder Postüberweisung sehr wohl zulässig sind, sofern sie die Rückverfolgbarkeit der Zahlungsströme gewährleisten.

Die Aufsichtsbehörde hat klargestellt, dass sich das Limit von 1.500,00 Euro auf die einzelnen Ausgaben und nicht auf die Summe dieser Ausgaben an einem Tag bezieht.

### ***Dotierung eines Kassafonds***

Im Zuge der Umwandlung vom GD 187/2010 wurde auch festgelegt, dass die Dotierung eines Kassafonds für die täglichen Ausgaben, die dann von einem oder mehreren Angestellten beglichen werden, mittels Bank- oder Postüberweisung bzw. die anderen Zahlungsmittel, welche die Rückverfolgbarkeit gewährleisten, erfolgen muss; es besteht eine Abrechnungspflicht zu Lasten der betreffenden Angestellten.

## 12. ANDERE ZAHLUNGEN

---

Werden Zahlungen, die nicht im Zusammenhang mit den besprochenen öffentlichen Arbeiten stehen („spese estranee“), über die eigens dafür eingerichteten Konten („dedicati“) abgewickelt, so können eben diese Konten nachträglich wieder dotiert werden („successivamente reintegrati“) - jedoch nur:

- per Bank- oder Postüberweisung
- oder, wie eben durch das GD 187/2010 vorgesehen, durch andere Zahlungsmittel, welche die Rückverfolgbarkeit der Zahlungsströme gewährleisten

In diesem Zusammenhang stellt die Behörde folgendes klar:



Eine nachträgliche Dotierung der Konten steht im Zusammenhang mit Zahlungen, die nicht im Zusammenhang mit den besprochenen öffentlichen Arbeiten stehen, für die ein CIG vorliegt, aber dennoch über dedizierte Konten abgewickelt wird;

Ist dies der Fall und soll das Konto wieder aufgefüllt werden, so kann dies nur per Bank- oder Postüberweisung oder durch andere Zahlungsmittel erfolgen, welche die Rückverfolgbarkeit der Zahlungsströme gewährleisten (s.o.);

Im Besonderen ist es erlaubt, ein dediziertes Konto mit Negativsaldo durch entsprechenden Einzahlungen wieder zu dotieren, um die erforderlichen Zahlungen vornehmen zu können; dabei müssen Zahlungsmittel verwendet werden, welche die Rückverfolgbarkeit der Zahlungsströme gewährleisten.

### ***Strafbestimmungen***

Die entsprechenden Einzahlungen („reintegri“), welche nicht per Bank- oder Postüberweisung bzw. mit anderen Zahlungsmitteln erfolgen, welche die Rückverfolgbarkeit gewährleisten, haben laut Art. 6, Abs. 3, Gesetz 136/2010 eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 2% bis 5% der Zahlung zur Folge.

## **13. VERTRAGLICHE VERPFLICHTUNG ZUR EINHALTUNG DER RÜCKVERFOLGBARKEITSBESTIMMUNGEN**

---

Der öffentliche Auftraggeber muss in den Verträgen mit den Auftragnehmern eine eigene Klausel vorsehen bzw. einfügen, mit welchen sich letztere zur Einhaltung der Rückverfolgbarkeitsbestimmungen verpflichten; andernfalls ist der Vertrag zur Gänze ungültig.

Der öffentliche Auftraggeber muss prüfen, ob auch in den Verträgen zwischen Auftragnehmer und Subunternehmern bzw. Akteuren, welche in irgendeiner Weise an öffentlichen Arbeiten, Lieferungen und Leistungen beteiligt sind, Klauseln enthalten sind, mit welchen sich letztere zur Einhaltung der Rückverfolgbarkeitsbestimmungen verpflichten; andernfalls sind auch diese Verträge zur Gänze ungültig.

In diesem Zusammenhang stellt die Behörde klar, dass ein Verweis auf Art. 1339 ZGB (automatische Berücksichtigung von gesetzlich vorgeschriebenen Klauseln) nicht möglich ist; weil die entsprechenden Verträge zur Gänze ungültig sind („nullità assoluta“).

Diese Bestimmungen gelten jedoch nur für Verträge, die seit dem 7.9.2010 abgeschlossen wurden bzw. werden. Im Hinblick auf Verträge, die bereits zuvor abgeschlossen wurden, ist nun ausdrücklich vorgesehen, dass diese „automatisch“ um die betreffenden Klauseln ergänzt werden (vgl. § 3.1)

### **13. 1 VORLAGE EINER VERTRAGSABSCHRIFT**

---

Um eine Kontrolle der abgeschlossenen Verträge bzw. Vertragsklauseln zu ermöglichen, hat die Aufsichtsbehörde festgelegt, dass alle Wirtschaftstreibenden, welche den Bestimmungen zur Rückverfolgbarkeit der Zahlungsströme unterliegen, dem öffentlichen Auftraggeber:

- Eine Abschrift aller Verträge zusenden müssen, die mit Subunternehmern und generell mit all jenen abgeschlossen wurden, welche an einem öffentlichen Auftrag (Arbeiten, Leistungen und Lieferungen) mitwirken;
- Und zwar durch den gesetzlichen Vertreter des Unternehmens oder aber durch einen eigens Bevollmächtigten.

Auch in diesem Fall ist im Lichte der Neuerungen im Zuge der Umwandlung vom GD 187/2010 davon auszugehen, dass diese Bestimmungen nur für Verträge gilt, die seit dem 7.9.2010 abgeschlossen wurden bzw. werden.

Im Hinblick auf Verträge, die vor dem 7.9.2010 abgeschlossen wurden und zum Ende des Übergangszeitraums (17.6.2011) noch laufen, hat die Behörde in ihrer letzten Klärung („determinazione 10/2010“) vorgeschlagen, dass der öffentliche Auftraggeber den betreffenden Unternehmen eine Mitteilung zusendet, in welcher die automatische Ergänzung des Haupt- und der eventuellen Unterverträge hervorgehoben wird.

### **13.2 MITTEILUNG BEI VERLETZUNGEN DER BESTIMMUNGEN**

---

Der Auftragnehmer bzw. Subunternehmer, der Kenntnis davon hat, dass einer seiner Vertragspartner die Bestimmungen zur Rückverfolgbarkeit verletzt, muss dies unverzüglich melden, und zwar:



- An den öffentlichen Auftraggeber („stazione appaltante“);
- an die Präfektur bzw. die Behörde der Regionalverwaltung, welche für den Rechtssitz des öffentlichen Auftraggebers zuständig ist.

## 14. AUFLÖSUNG DES VERTRAGES

---

Das GD 187/2010 hatte vorgesehen, dass die Verwendung von Zahlungsmitteln, welche keine Rückverfolgbarkeit der Zahlungsströme gewährleisten, die Auflösung des Vertrags von Rechts wegen zur Folge hatte („risoluzione di diritto“). Im Zuge der Umwandlung wurde dagegen festgelegt, dass die Verwendung von Zahlungsmitteln, welche keine Rückverfolgbarkeit der Zahlungsströme gewährleisten, ein Grund für die Vertragsauflösung ist („costituisce causa di risoluzione“).

Frühere und nun abgeschaffte Regelungen hatten folgendes vorgesehen:

- Die entsprechenden Verträge mussten eine ausdrückliche Auflösungsklausel („clausola risolutiva espressa“) beinhalten. Diese musste immer dann greifen, wenn die Zahlungen in anderer Form als per Bank- oder Postüberweisung erfolgen.
- Der Auftragnehmer und die Subunternehmer, welche Kenntnis von der Verletzung der Bestimmungen zur Rückverfolgbarkeit durch einen Vertragspartner haben, mussten den Vertrag unverzüglich auflösen (die Pflicht zur Meldung an die örtlich zuständige Behörde besteht dagegen nach wie vor, s.o.).

## 15. ANWENDUNG DER STRAFEN

---

In diesem Zusammenhang sieht das GD 187/2010 folgendes vor:

- Die besprochenen Verwaltungsstrafen werden vom Präfekt jener Provinz verhängt, in welcher der Rechtssitz des öffentlichen Auftraggebers („stazione appaltante o amministrazione concedente“) liegt;
- eine Berufungen gegen diese Strafen ist beim Gericht einzulegen, das für die Behörde zuständig ist, welche die Strafe ausgesprochen hat
- die Gerichtsbarkeit wird der zuständigen Präfektur jene Sachverhalte mitteilen, welche eine Verletzung der Bestimmungen zur Rückverfolgbarkeit beinhalten und die ihr zur Kenntnis gelangen; dabei wird sie jedoch die Erfordernisse der eigenen Ermittlungen berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Büro Aichner Hartmann